



Höhne
In der Maur
& Partner

Rechtsanwälte

Der Vereinsrechtsnewsletter 1/2019

Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

Willkommen!

Aus dem Vereinsrecht:

Dauerbrenner Vereins- ausschluss

Vereinsauflösung mit
Hindernissen, oder: Hei-
ße Kartoffel Hyperocha

Streit zwischen Haupt-
verein und Zweigverein –
eine „Vereinsangelegen-
heit“?

Kurz gefragt – schnell geantwortet:

Können Ausländer einen
Verein in Österreich

Willkommen!

Noch schwankt der Frühling unschlüssig zwischen Spätwinter und Frühsommer (warum er nicht ganz einfach das tut, was man von einem ganz normalen Frühling erwarten kann, ist unerfindlich), man weiß in der Früh nicht, was man anziehen soll, und drei Stunden später war es sicher das Falsche – kurz: Uns umgibt meteorologische Unsicherheit, die am Ende gar aufs Gemüt schlägt. Das bewährte Gegenmittel: Die Lektüre unseres Vereinsrechtsnewsletters, unabhängig von jeglicher Witterung, informativ und aktuell wie immer. Ob's stürmt oder schneit, ob der Himmel voll Wolken (und den Rest kennen Sie). Wir hoffen, dass auch diesmal etwas für Sie dabei ist!

Aus dem Vereinsrecht

Dauerbrenner Vereinsausschluss

gründen?

Kann man ein Vereinsfest veranstalten, wenn sich der Verein noch in Gründung befindet?

Und nun zum Steuerrecht!

Betriebsprüfung – ein Glücksfall?

Stipendien und Preise

Termine für Vereinspraktiker

Seminare bei ARS

Impressum

Auch wenn es (was manchmal nicht ganz unverständlich ist) viele Vereine und deren Mitglieder nicht wahrhaben wollen: Bloßes Lästigsein ist kein hinreichender Ausschlussgrund. Das musste sich auch ein Verein sagen lassen, der ein Mitglied deswegen ausgeschlossen hatte, weil es gegenüber dem Vorstand haltlose und massive Vorwürfe erhoben, unberechtigte Disziplinar- und Strafanzeigen gegen Vereinsmitglieder eingebracht und immer wieder Protokollberichtigungsanträge gestellt hatte. Außerdem hatte das Mitglied – und jetzt wissen wir: Es handelt sich um einen Jagdverein – zwei Füchse trotz abgelaufener Jagdberechtigung geschossen.

Die Protokollberichtigung hatte das Mitglied beantragt, weil das Protokoll den von ihm wahrgenommenen Ablauf der Versammlung nicht richtig wiedergegeben haben soll, und als der Vorstand nicht reagierte, erstattete das Mitglied gegen einige Vorstandsmitglieder Strafanzeige wegen Urkundenfälschung. Großzügigerweise konzidierte der OGH dem in der Folge gegen seinen Ausschluss klagenden Mitglied, dass dieses als juristischer Laie nicht wissen musste, dass die Vorstandsmitglieder durch bloße Untätigkeit (nämlich die Nichtkorrektur des Protokolls) nicht zu Beteiligten wurden. Das wiederholte, und, wie auch der OGH versteht „zeitweise sicher lästige“ Bestehen auf der Einhaltung der Statuten und auf wortgetreue Protokollierungen sowie die häufig geäußerte Kritik an der Vereinsführung reichten für den Ausschluss nicht aus, schließlich ist ein **Vereinsausschluss die weitestgehende Vereinsstrafe** und darf **nur aus wichtigen Gründen** erfolgen, insbesondere solchen, die „geeignet sind, den Bestand des Mitgliedschaftsverhältnisses und das Vertrauen zwischen Mitglied und Verein ernstlich zu erschüttern“.

Also wird der Fan wortgetreuer Protokollierungen dem Verein wohl noch längere Zeit erhalten bleiben. (OGH 18.10.2017, 7 Ob 153/17a).

Vereinsauflösung mit Hindernissen, oder: Heiße Kartoffel *Hyperocha*

Ein Verein löste sich mit Wirkung vom 1.1.1980 freiwillig auf. Er hatte allerdings noch Liegenschaftsbesitz, der in der Folge exekutiv versteigert wurde (offenbar gab es Gläubiger,

die noch nicht befriedigt waren). Und da der Verein anscheinend keine vertretungsbefugten Organe mehr hatte, wurde vom Bezirksgericht Gmünd ein Prozesskurator bestellt. Nach Abschluss des Exekutionsverfahrens (Versteigerung) und Befriedigung des oder der Gläubiger hatte zwar der Prozesskurator nichts mehr zu tun, das Bezirksgericht brauchte aber jemanden, an den es jenen Betrag, der nach Befriedigung der Gläubiger übriggeblieben war (den der humanistisch gebildete Jurist Hyperocha nennt), überweisen konnte – und bestellte den bisherigen Prozesskurator zum Abwesenheitskurator. Das für den ehemaligen Vereinssitz örtlich zuständige Bezirksgericht Innere Stadt Wien meinte jedoch, dass es keinen Kurator brauche, da es eine gesetzliche Zuständigkeit der Vereinsbehörde für die Abwicklung des nachträglich hervorgekommenen Vermögens gebe.

Nun ja – das ist richtig und falsch zugleich. Richtig ist, dass die Vereinsbehörde dann, wenn sie selbst einen Verein auflöst, die Abwicklung besorgen kann, oder auch einen Liquidator bestellen kann; bei der freiwilligen Auflösung hat sie sich um die Liquidation allerdings nicht zu kümmern. Im konkreten Fall war das daher doch eher falsch.

Der arme Kurator, der nun doch keiner sein sollte, hatte aber jetzt das Geld am Konto und wollte es verständlicherweise loswerden. Also bietet er der Vereinsbehörde die Überweisung der Hyperocha an. Die will das Geld nicht, und überhaupt will sie sich um die Sache nicht mehr kümmern. Also stellt der Kurator, der keiner mehr ist, bei Gericht den Antrag auf gerichtlichen Erlag des Betrags von € 6.587,97. Das macht man dann, wenn man etwas loswerden will, das rechtmäßig jemand anderem zusteht, dieser (der Erlagsgegner) das aber nicht annehmen will, oder wenn der Gläubiger überhaupt unbekannt ist. Sowohl erste wie auch zweite Instanz wiesen diesen Antrag ab, schließlich sei der Antragsteller bestellter Abwesenheitskurator, also selbst Vertreter des Vereins, und solle gefälligst dessen Interessen wahrnehmen. Schon nach seinem eigenen Vorbringen könne die Vereinsbehörde nicht Gläubigerin der Hyperocha sein. Und der tatsächliche Gläubiger der Hyperocha sei ja ohnehin bekannt, nämlich der Verein!

Nur: den Verein gab es nicht mehr. Theoretisch hätte sich der ehemalige Kurator vom Bezirksgericht des Vereinssitzes

den Auftrag geben lassen können, als Kurator eine Mitgliederversammlung einzuberufen und diese über das Schicksal der Hyperocha beschließen lassen können. Denn wenn nach Beendigung des Vereins doch noch Vermögen hervor kommt, so lebt der Verein wieder auf. Was die atemberaubende Leserin, der geduldige Leser, jedoch noch nicht wissen: Mittlerweile stehen wir im Jahr 2018, also ganze 39 Jahre nach dem Generalversammlungsbeschluss über die Auflösung. Wie sollte man da noch die ehemaligen Mitglieder finden? In seiner Weisheit legt der OGH allen Beteiligten eine auf: Dem zweitinstanzlichen Gericht, wenn es meinte, dass der Erleger aufgrund seiner Kuratorbestellung durch das Exekutionsgericht auch zur Verwaltung und Liquidation des Vereinsvermögens berechtigt und verpflichtet gewesen wäre. Dieser wiederum hätte den Geldbetrag zwar bei Gericht erlegen können, hat aber einen falschen Antrag gestellt, nämlich die Vereinsbehörde als Erlagsgegner genannt. Und amtswegig kann das Gericht einen solchen Antrag nicht ändern.

Aber auch beim Obersten sitzen keine Unmenschen, sie lassen Licht am Horizont aufblitzen: Die Entscheidung endet mit dem vielversprechenden Satz „Ein neuerlicher Antrag steht dem Erleger im Übrigen frei.“ (OGH 25.6.2018, 8 Ob 145/17g)

Streit zwischen Hauptverein und Zweigverein – eine „Ver-einsangelegenheit“?

Gebildet, wie die Leser unseres Newsletters ja sind (und zwar – wenn nicht nur, sondern auch – durch die regelmäßige Lektüre eben dieses Newsletters), wissen sie natürlich, dass man mit Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis nicht gleich zu den staatlichen Gerichten laufen darf, sondern die Sache zuerst vor die vereinsinterne Schlichtungsinstanz (bzw. Schiedsgericht) bringen muss, sonst liegt „Unzulässigkeit des Rechtswegs“ vor. Erst, wenn diese interne Instanz entschieden hat bzw. nach deren Anrufung zumindest sechs Monate vergangen sind, ist der Weg zu den Gerichten frei.

In unserer Geschichte geht es um einen Hauptverein, der Dachorganisation für die in den Bundesländern bestehenden Landesvereine ist, die ihren Namen vom Hauptverein ablei-

ten und den Zusatz des jeweiligen Bundeslandes tragen. In der Satzung des Zweigvereins, der gleich die Bühne des Geschehens betreten wird, ist als „Ehrengericht“ das „Ehrengericht“ des Klägers genannt. Die Generalversammlung des Hauptvereins schmiss nun diesen Zweigverein hinaus, vornehmer formuliert: Sie beschloss, Zweigvereins- bzw. Untergliederungsverhältnis hinsichtlich des Zweigvereins zu beenden und jede Zusammenarbeit mit diesem einzustellen; er wurde aufgefordert, sich umzubenennen und die Führung des Namens des Hauptvereins zu unterlassen.

Der Zweigverein wandte sich nun an das Ehrengericht des Hauptvereins und bekämpfte diesen Beschluss. Das Ehrengericht erklärte sich für unzuständig, der (ehemalige) Zweigverein habe doch behauptet, er sei weder Mitglied noch Zweigverein des Hauptvereins. Der (ehemalige) Zweigverein führte seinen alten Namen weiter. Das gefiel dem Hauptverein nicht, er klagte auf **Unterlassung der Namensführung**, da das ehemalige Untergliederungsverhältnis ja beendet sei. Die Sache landete beim OGH, wo es um die Frage ging, ob, wie das Berufungsgericht meinte, ein Rechtsstreit aus dem Vereinsverhältnis vorliege, und das Ehrengericht des Hauptvereins in Wahrheit gar nicht befasst worden war, weil nicht erkennbar sei, mit welchem Begehren dieses vom ehemaligen Zweigverein angerufen worden sei, also liege Unzulässigkeit des Rechtswegs vor.

Das Argument des klagenden Hauptvereins, der beklagte Verein sei nicht Mitglied des Klägers, es handle sich daher um keine Vereinsangelegenheit, verwirft der OGH. Es ist zwar richtig, dass hier keine Streitigkeit zwischen dem Verein und einem Vereinsmitglied vorliegt, der beklagte Verein war nur Zweigverein des Klägers, nicht aber auch dessen Mitglied ist. Dennoch: Auch bei **Streitigkeiten zwischen Hauptverein und Zweigverein** liege ein **enger Zusammenhang zum Vereinsverhältnis** vor, der in Bezug auf die Dichte der Vereinsbeziehung mit einer Vereinsmitgliedschaft grundsätzlich vergleichbar sei. Und wörtlich: „Auch Streitigkeiten zwischen dem Hauptverein und einem Zweigverein sind – bei einem in den Statuten vorgesehenen typischen Abhängigkeitsverhältnis des Zweigvereins – daher solche ‚aus dem Vereinsverhältnis‘ im Sinn des § 8 VerG“.

Naja. Ganz glücklich macht uns das nicht. Es gibt viele

Zweigvereine, die nur sehr lose mit dem Hauptverein zusammenhängen. Was ist ein „typisches Abhängigkeitsverhältnis“? Liest man die Entscheidung weiter, scheint dieses Abhängigkeitsverhältnis aber doch nicht so wichtig zu sein. Da der Beklagte, so der OGH, die Berechtigung zur Führung des Namens des Klägers von diesem ableitet und diese Berechtigung maßgebend vom Bestehen der Zusammenarbeit und Zusammengehörigkeit abhängt, ist die Streitigkeit durch diese vereinsrechtliche Verbundenheit bestimmt und ohne diese in der vorliegenden Weise nicht denkbar. Da hat er Recht, der OGH. Und daraus folgert er nun, dass der hier geltend gemachte Anspruch (auf Unterlassung der Namensführung) sehr wohl eine solche aus dem Vereinsverhältnis ist.

Offen blieb die Frage, ob die Schlichtungseinrichtung des Klägers mit der vorliegenden Streitigkeit bereits befasst war oder nicht. Ja, das war sie zweifellos, da darf man nicht Haare spalten. In der Sache war es bei der Anrufung des Ehrengerichts des Klägers um den Rausschmiss des Zweigvereins gegangen, also war in der Folge der Weg zu den staatlichen Gerichten frei. Also zurück zum Berufungsgericht, das sich nun mit der in der Sache unerledigten Berufung des Beklagten zu beschäftigen hat.

Wie diese Sache zu behandeln ist, gab der OGH dem Berufungsgericht schon mit auf den Weg: Das Recht zur Führung des Namens des Klägers leitete sich ja aus der Satzung des Klägers und damit aus dem Rechtsverhältnis als Zweigverein des Klägers ab; wird die **Zusammenarbeit beendet** und die **besondere vereinsrechtliche Verbundenheit aufgelöst**, so **fällt auch die Erlaubnis zur Führung des Namens weg**. (OGH 20.12.2018, 4 Ob 240/18z).

Kurz gefragt – schnell geantwortet

Können Ausländer einen Verein in Österreich gründen?

Ausländer können, genauso wie österreichische Staatsbürger, einen Verein in Österreich gründen; dies auch unabhängig davon, ob sie in Österreich leben. Außerdem können Ausländer jede Vereinsfunktion übernehmen. Seinen Sitz kann der Verein jedoch nicht im Ausland haben. Der Ort, an

dem sich die zentrale Leitung und Verwaltung (Hauptverwaltung) des Vereins befindet, muss in Österreich liegen (dazu ist aber eine Adresse in Österreich ausreichend, an die Schriftstücke etc. zugestellt werden können und die die zuständigen Organwalter dann auch erhalten, wie beispielsweise die Adresse einer Rechtsanwaltskanzlei).

Kann man ein Vereinsfest veranstalten, wenn sich der Verein noch in Gründung befindet?

Grundsätzlich entsteht der Verein formell erst durch den behördlichen Bescheid (der sich „Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit“ nennt). Bis dahin ist der Verein nicht rechtsfähig, d.h. er kann nicht Träger von Rechten und/oder Pflichten sein. Bis die Behörde den Bescheid erlässt, sind den Gründern aber trotzdem nicht die „Hände gebunden“. Die Gründer können ein Fest veranstalten, auch wenn sie den Bescheid noch nicht erhalten haben. Die von den Gründern im Namen des in Gründung befindlichen Vereins erworbenen Rechte und Pflichten gehen nach dessen Entstehen auf den Verein über. Wenn die Gründer ein Fest im Namen des in Gründung befindlichen Vereins veranstalten und in diesem Zusammenhang Verträge im Namen des in Gründung befindlichen Vereins abschließen (z.B. mit einem Catering Unternehmen), gehen die damit einhergehenden Rechte und Pflichten anschließend auf den entstandenen Verein über (d.h. sobald sie den Bescheid von der Behörde erhalten haben). Sollte der Verein nicht zustandekommen, haften aber die Gründer für die Erfüllung der abgeschlossenen Verträge.

Und nun zum Steuerrecht!

Betriebsprüfung – ein Glücksfall?

Manchmal stellt sich das als Segen heraus, wovor man sich am meisten fürchtet. Die Ankündigung einer **steuerlichen Betriebsprüfung** versetzt so manchen Vereinsvorstand in Angst und Schrecken. Unweigerlich geht einem durch den Kopf: Warum gerade wir, wo doch so viele Vereine gar nicht oder nur äußerst selten geprüft werden?

Aber es geht auch anders: Manchmal stellen sich die Um-

stände einer Betriebsprüfung geradezu als Glücksfall heraus. So hatte eine gemeinnützige GmbH ein wahrlich großes Problem, ohne sich dessen bewusst zu sein: Der Gesellschaftsvertrag enthielt nur einen **schwammig formulierten begünstigten Zweck**. Die Betriebsprüfung kam, der Gesellschaftsvertrag wurde vorgelegt, ebenso wurden steuerliche Sachverhalte erläutert, Belege aus dem Keller geholt und die Buchhaltung zur Verfügung gestellt. Das Finanzamt prüfte und fand nichts, zumindest nichts Wesentliches. Keine Beanstandungen, insbesondere wurde der zugegebenermaßen mangelhafte Gesellschaftsvertrag nicht beanstandet, die steuerlichen **Begünstigungen blieben erhalten** – und alles war eitel Wonne. Manchmal hat man eben Glück. Manche Betriebsprüfer sind ehrgeizig, manche weniger, manche stehen kurz vor der Pensionierung, andere fühlen sich als **Opfer von finanzamtsinternen Umstrukturierungen**, wieder andere kennen sich mit dem zugegebenermaßen komplizierten Gemeinnützigkeitssteuerrecht gar nicht aus und wollen damit eigentlich auch nichts zu tun haben – und schon ist die Prüfung **beendet, bevor sie erst richtig begonnen hat**. Was auch immer in unserem Fall der Grund war, der Gesellschaftsvertrag wurde jedenfalls **nicht beanstandet**.

Ein paar Jahre später das gleiche „Spiel“, aber mit anderen Vorzeichen: Der Betriebsprüfer fand gleich das *Corpus delicti* und stellte die **steuerliche Gemeinnützigkeit in Abrede**, da die formalen Voraussetzungen nicht erfüllt waren, da die Rechtsgrundlage mangelhaft war. Daraus resultierten erhebliche **Umsatzsteuernachzahlungen**, da nicht mehr der begünstigte Steuersatz von 10%, sondern der **Normalsteuersatz von 20%** zur Anwendung kam. Die „**Wiederaufnahme**“ (der technische Begriff dafür, dass ein Verfahren, das eigentlich beendet ist, vom Finanzamt wieder geöffnet wird) wurde mit Beschwerde bekämpft, jedoch erfolglos. Das Verfahren „wanderte“ zum **Bundesfinanzgericht**, der nächsthöheren Instanz, und dieses urteilte sehr zur Freude der Gesellschaft im Sinne des Grundsatzes von „**Treu und Glauben**“. Die **Essenz** lautet: Wird ein Sachverhalt dem Finanzamt nachweislich offengelegt und dieses stellt die **Ordnungsmäßigkeit der Vorgangsweise** fest, so kann man nach dem Prinzip von Treu und Glauben darauf vertrauen, dass auch in Zukunft derselbe Sachverhalt vom Finanzamt jedenfalls **nicht rückwirkend anders beurteilt** werden kann. Es empfiehlt sich daher, peinlich darauf zu achten und zu **doku-**

mentieren, welche Unterlagen man dem Finanzamt anlässlich einer Betriebsprüfung vorgelegt hat, um gegebenenfalls **nachweisen** zu können, dass eben diese Unterlagen dem **Finanzamt bereits bekannt** waren. In unserem Fall wurde die Wiederaufnahme durch das Bundesfinanzgericht abgelehnt, da **kein neuer Sachverhalt** hervorkam. Der Gesellschaftsvertrag war ja bereits dem Finanzamt vorgelegt und **nicht beanstandet** worden. Das bedeutet natürlich nicht, dass die Gesellschaft nun bis in alle Ewigkeit mit einem ungenügenden Gesellschaftsvertrag weiterleben kann. Im Gegenteil, der Gesellschaftsvertrag musste schleunigst geändert werden, um nicht in Zukunft tatsächlich die steuerlichen Begünstigungen rückwirkend zu verlieren, denn nun war der GmbH ja bekannt, dass die Rechtsgrundlage nicht „passte“.

Wie lange in die Zukunft gilt nun der Grundsatz von Treu und Glauben? Dazu gibt es keine klaren Aussagen bzw. gesetzlichen Regelungen. Wir gehen davon aus, dass eine Betriebsprüfung jedenfalls für die Dauer der normalen Verjährungsfrist, somit 5 Jahre, in die Zukunft wirkt. Lag die letzte Betriebsprüfung daher beispielsweise 15 Jahre zurück, wird diese wohl **kaum noch dieselbe Relevanz** haben können. Eine glimpflich abgelaufene Betriebsprüfung stellt daher **keinen Persilschein** für die Zukunft dar. Ganz wichtig: Die Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben ist eine **Ermessensentscheidung**, es besteht nur bedingt ein Rechtsanspruch darauf. In der Praxis können sich vielfältige Hürden ergeben: Ist der **Sachverhalt wirklich unverändert**? Wurde der Sachverhalt tatsächlich **völlig offengelegt**? Sind **gesetzliche Änderungen** in der Zwischenzeit in Kraft getreten? Dies alles kann dazu führen, dass der Grundsatz von Treu und Glauben **nicht anwendbar** ist.

Stipendien und Preise

Man glaubt es kaum, aber bis 31. Dezember 2015 war jegliche Form der Vergabe von Stipendien und Preisen streng genommen ein **„Killer“ für die steuerliche Gemeinnützigkeit**. Mit dem Gemeinnützigkeitspaket 2015, gültig ab 1. Jänner 2016, wurde seitens der Gesetzgebung ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung getan und es wurden **Möglichkeiten eröffnet**, Stipendien und Preise im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zu vergeben. Mit dem

Jahressteuergesetz 2018 wurde die Vergabe von Stipendien und Preisen **noch weiter geöffnet**.

Für folgende Bereiche dürfen Stipendien und Preise nun vergeben werden:

1. Für **der Wissenschaft dienende** Forschungsaufgaben samt zugehöriger Publikationstätigkeit,
2. Für Lehraufgaben im Zusammenhang mit **Erwachsenenbildung**,
3. Für **Studierende und Wissenschaftler** an Universitäten und Fachhochschulen,
4. Für **spendenbegünstigte Zwecke**,
5. Für die Förderung von **Grund- und Menschenrechten** sowie zur Förderung **demokratischer Grundprinzipien**.

Die Entscheidung, wem Stipendien oder Preise zukommen sollen, muss durch ein **Organ** der Organisation getroffen werden, an dem zu mindestens einem Drittel Personen mit **Lehrbefugnis** an einer Universität bzw. Fachhochschule oder Mitglieder der **Akademie der Wissenschaften** beteiligt sind. Abweichend davon kann die Entscheidung über die Vergabe von Stipendien und Preise für Studierende oder Wissenschaftler an Universitäten oder Fachhochschulen übertragen werden. Eine **weitere Ausnahme**: Die Förderung von Grund- und Menschenrechten sowie die Förderung demokratischer Grundprinzipien kann durch Stiftungen oder Fonds gemäß dem Bundesstiftungs- und Fondsgesetz oder entsprechender Landesstiftungen selbst erfolgen, sofern die **Kriterien der Vergabe** auf der **Website veröffentlicht** werden. In diesem Fall muss kein eigenes Organ, das zu mindestens einem Drittel aus Lehrbefugten besteht, eingerichtet werden.

Zumeist werden die Organisationen die Vergabe von Stipendien und Preisen **selbst bestimmen wollen**. Sie benötigen dazu (mit Ausnahme der soeben erwähnten Fälle) ein Organ (bestehend zu mindestens einem Drittel aus Lehrbefugten), das in der Rechtsgrundlage verankert und **befugt sein muss, die Vergabeentscheidungen zu treffen**. Diesbezüglich lohnt sich ein Blick in die eigene Rechtsgrundlage, andernfalls **droht ein gemeinnützigkeitsschädlicher Statu-**

tenmangel.

Termine für Vereinspraktiker Seminare bei ARS

3. Oktober 2019: Höhne, Lummerstorfer: **Vereinsprüfung und -kontrolle: Wer kontrolliert wen in Vereinen - und wie?**

22. November 2019: Höhne, Lummerstorfer und andere: **Der Verein - Aktuelle Rechts- und Steuerfragen**

Details zu diesen Seminaren finden Sie [hier](#). Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Bis zum nächsten Newsletter dann! Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG

A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20

Telefon +43 1 521 75 – 31

E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer

LUMMERSTORFER Steuerberatung

& Wirtschaftsprüfung GmbH

A-1010 Wien, Kramergasse 1/10

Telefon +43 1 532 93 68

E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an

office@h-i-p.at.

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG
Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien,

Telefon (43 - 1) 521 75 - 0, www.h-i-p.at, office@h-i-p.at.

Vollständiges Impressum und Offenlegung gem. § 24 und § 25 MedienG abruf-

bar unter:

<http://www.h-i-p.at>